

HAUPTSATZUNG

der Stadt Mendig in der Fassung vom 27.08.2019

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|---|
| § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben | 2 |
| § 2 Bild- und Tonaufzeichnungen | 2 |
| § 3 Ausschüsse des Stadtrates | 3 |
| § 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse | 3 |
| § 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister | 5 |
| § 6 Beigeordnete | 6 |
| § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates | 6 |
| § 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen..... | 7 |
| § 9 Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters | 7 |
| § 10 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten..... | 7 |
| § 11 Ehrungen..... | 8 |
| § 12 In-Kraft-Treten | 9 |

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Mendig erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig in Mendig und im Dienstzimmer des Stadtbürgermeisters zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln der Stadt Mendig bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist:

- Am Rathaus (Verbandsgemeindeverwaltung Mendig)
- Hospitalstraße 6
- Fallerstraße 11 (Haus am Lindenbaum).

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- bzw. Ausschussmitgliedern in öffentlicher Sitzung des Rates (und seiner Ausschüsse) sind zulässig, sofern Sie von Vertretern der Presse und des Rundfunks mit dem Ziel der Berichterstattung erfolgen. Die Anfertigung der Aufzeichnungen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen von den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen bzw. Bild- oder Tonübertragungen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzungen untersagt.

(2) Ausschuss- und Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme oder Übertragung ihres Redebeitrages unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 36 GemO) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufzeichnungen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates bzw. der Ausschüsse, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Verbandsgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist im Protokoll zu dokumentieren.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 3 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuss,
2. Hauptausschuss,
3. Bau- und Vergabeausschuss,
4. Fremdenverkehrs-, Kultur- und Gestaltungsausschuss,
5. Ausschuss für Forst- und Friedhofwesen,
6. Ausschuss für Jugend-, Senioren und Soziales,
7. Stadtentwicklungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss,

(2) Die in Absatz 1 bestimmten Ausschüsse haben Mitglieder und für jedes Mitglied zwei Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt.

(4) Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Mendig gewählt:

1. Hauptausschuss
2. Bau- und Vergabeausschuss
3. Fremdenverkehrs-, Kultur- und Gestaltungsausschuss
4. Ausschuss für Forst- und Friedhofwesen
5. Ausschuss für Jugend-, Senioren und Soziales
6. Stadtentwicklungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die

Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR im Einzelfall,
2. Zustimmung zum Grunderwerb und zu Grundstücksveräußerungen zu Konditionen, die sich innerhalb eines vom Stadtrat vorgegebenen Rahmens bewegen,
3. Gewährung von Zuwendungen, insbesondere an örtliche Vereine, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist,
4. Stundung städtischer Forderungen in Höhe von über 15.000 bis 20.000 EUR im Einzelfall, Niederschlagung städtischer Forderungen in Höhe von 3.000 EUR bis 10.500,00 EUR im Einzelfall und Erlass städtischer Forderungen in Höhe von 3.000 EUR bis 10.500 EUR im Einzelfall,
5. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR im Einzelfall.
6. Veräußerung von Bims und anderen Rohstoffen in städtischen Grundstücken und Wegen von 52.000 EUR im Einzelfall.
7. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 52.000 EUR.

Der Hauptausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

(3) Dem Bau- und Vergabeausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bei Planungs- und Baumaßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR im Einzelfall.
2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bei Planungs- und Baumaßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 15.000 EUR im Einzelfall.
3. Einvernehmen nach § 36 BauGB und Ausnahmen nach § 14 II BauGB.
4. Beteiligung der Stadt bei der Zulassung von Vorhaben in den Fällen des § 29 I BauGB, die der Bergaufsicht unterliegen und bei planfeststellungsbedürftigen Vorhaben gem. § 38 BauGB.

(4) Dem Ausschuss für Forst- und Friedhofswesen werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Festlegung der Bedingungen für Fassaden- und Blumenschmuckwettbewerbe;
2. Festlegung der Preise im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;
3. Ermittlung der Preisträger;
4. Empfehlende Beratung im Friedhofswesen;
5. Satzungsentwurf Friedhofssatzung;
6. Empfehlende Beratung im Forstwesen;
7. Vorberatung der Forstwirtschaftspläne;

8. Empfehlungen zur Gestaltung von öffentlichen Grünflächen und Plätzen;

(5) Dem Rechnungsprüfungsausschuss werden die Zuständigkeiten nach §§ 109 ff. GemO übertragen, sofern nicht kraft Gesetz der Stadtrat zuständig ist.

(6) Dem Fremdenverkehrs-, Kultur- und Gestaltungsausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Empfehlende Beschlussfassung über Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs, heimischen Brauchtums und der Kultur;
2. Vorberatung in den Angelegenheiten „Vulkanpark“;
3. Vorbereitung von außergewöhnlichen städt. Jubiläen, Festen, Messen und Ausstellungen.

(7) Dem Jugend-, Senioren- und Sozialausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

Maßnahmenvorschläge und Beratung des Stadtrates im Jugend-, Senioren- und Sozialbereich.

(8) Dem Stadtentwicklungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Beratung des Stadtbürgermeisters und des Stadtrates im Rahmen der Planung, Ausführung und Umsetzung von Vorhaben zur Belebung der Innenstadt einschließlich der innerörtlichen Verkehrsführung;
2. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Höhe von 10.000 EUR bis 20.000 EUR im Einzelfall.
3. Empfehlende Beratung zu Umweltfragen, lokale Agenda 21 und Umweltpreis.

(9) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über städtisches Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 15.000 EUR im Einzelfall,
3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 EUR im Einzelfall.
4. Aufnahme und Umschuldung von Krediten sowie ergänzende Vereinbarungen zu Krediten,
5. Gewährung von Zuwendungen an Vereine bis zu einer Wertgrenze von 550 EUR und an örtliche Sportvereine gem. § 15 Sportförderungsgesetz, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates,

6. Stundung städtischer Forderungen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR im Einzelfall, Niederschlagung städtischer Forderungen bis zu einem Betrag von 3.000 EUR im Einzelfall und Erlass städtischer Forderungen bis zu einem Betrag von 3.000 EUR im Einzelfall,
7. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
8. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 50.000 EUR im Einzelfall,
9. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
10. Benehmen bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. § 41 LStrG,
11. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

Die Zuständigkeit des Stadtbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 und 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt. Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten Aufträge bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR.

§ 6 Beigeordnete

- (1) Die Stadt Mendig hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Es kann ein Geschäftsbereich gebildet werden, der auf einen Beigeordneten zu übertragen ist.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 6. Dies gilt auch für Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind aber zur Erörterung bestimmter Angelegenheiten zu Fraktionssitzungen hinzugezogen werden. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das zweifache der Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 45,00 EUR.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei der Teilnahme an gemeinsamen Sitzungen des Rates und/oder mehrerer Ausschüsse, wird nur einmal ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes nach § 7 Absatz 2.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

(1) Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Die Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 10 v.H. erhöht.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des festgesetzten Sitzungsgeldes für die Teilnahme an einer Stadtratssitzung. Eine nach Absatz 3 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 KomAEVO in Höhe von 30 v.H. der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den

Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung (ausgenommen Fraktionssitzungen). § 7 Abs. 4 gilt entsprechend. Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe zuzüglich Fahrtkostenerstattung erhalten ehrenamtliche Beigeordnete, die Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, sofern sie diesen nicht angehören, und für die Teilnahme an den Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§50 Abs. 7 GemO).

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Stadtbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 3 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Stadt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern und dem Stadtbürgermeister gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(5) § 7 Abs. 4, 5 und Abs. 6 Satz 1 sowie § 9 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 11 Ehrungen

1. Der Stadtrat kann Verdienste um das Wohl und das Ansehen der Stadt Mendig durch die Verleihung eines Wappentellers oder Ehrenringes besonders anerkennen.
2. Der große Wappenteller wird für besondere Verdienste oder langjährige verdienstvolle Tätigkeit auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet für die Stadt Mendig und ihre Bürger verliehen.
3. Der große Wappenteller ist in Metall oder Metalllegierung auszuführen und wird wie folgt gestaltet:
 - Größe: 30 cm
 - Wappen der Stadt in reliefartiger Ausbildung
 - Gravur mit Namen des Geehrten
 - Datum der Verleihung.Eine weitere Ausgestaltung, insbesondere mit Bezug auf die Ehrung, ist gestattet.
4. Der Ehrenring wird für herausragende persönliche Leistungen oder Verdienste um die Stadt Mendig verliehen. Seinem Charakter als höchste Anerkennung einer Persönlichkeit, außer der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, ist bei der Wertung der persönlichen Leistungen oder Verdienste Rechnung zu tragen.
5. Der Ehrenring ist in Gold anzufertigen. Aufzunehmen ist das Wappen in erhabener Form. Innen sind der Namen des Empfängers und der Verleihungstag einzugravieren.
6. Der Ehrenring darf nur vor dem Empfänger getragen werden. Er darf weder verschenkt noch veräußert werden, kann auch nicht an Erben des Empfängers übergehen.
7. Über die Verleihung des großen Wappentellers oder des Ehrenringes beschließt der Stadtrat. Es wird eine Urkunde ausgestellt. Im Text soll die Begründung zur Verleihung ausgedrückt werden.

8. Die Ehrenbürger und Ehrenringträger der Stadt Mendig haben freien Zugang zu den städtischen Veranstaltungen
9. Der Stadtrat kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner gesetzlichen Mitgliederzahl die Aberkennung der Ehrung beschließen, wenn der Geehrte sich ihrer als unwürdig erweist. Der Geehrte ist vorher zu hören.
10. Ein kleiner Wappenteller in Metall oder Metalllegierung, in dem das Wappen der Stadt Mendig in erhabener Form dargestellt ist, kann vom Bürgermeister der Stadt bei besonderen Anlässen zur Anerkennung oder als Erinnerungsgabe verliehen werden. Der Anlass ist in einem Begleitschreiben darzulegen.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.07.2014 außer Kraft.

Mendig, den 27.08.2019

Hans Peter Ammel
Stadtbürgermeister